

Synopse

Änderung EG UWR (kant. Zustimmung beim Bauen in lärmbelasteten Gebieten)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
Geändert: 781.200
Aufgehoben: –

Ausgangslage	ENTWURF Stand 28. August 2026
	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR)
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:
	I.
	Der Erlass SAR 781.200 (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern [EG Umweltrecht, EG UWR] vom 4. September 2007) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:
§ 25 Erleichterungen nach Bundesrecht beim Lärmschutz ¹ Erleichterungen nach den bundesrechtlichen Vorschriften über den Lärmschutz dürfen nur mit Zustimmung der kantonalen Behörde gewährt werden. ² Ausnahmen von der Einhaltung der Planungswerte für kleine Teile von Bauzonen bei deren Erschliessung werden von der kantonalen Behörde bewilligt. ³ Sie verschärft bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten die Anforderungen an die Schalldämmung der Aussenbauteile und bestimmt die nötigen Ersatzmassnahmen.	§ 25 Erleichterungen nach Bundesrecht beim Lärmschutz <u>und Verschärfung der Anforderungen an den Schallschutz</u> ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Sie verschärft bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten die Anforderungen an <u>den baulichen Mindestschutz gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. b USG gegen Aussen- und Innenlärm.</u>
§ 31 Kantonale Zustimmung bei Baubewilligungsverfahren	

Ausgangslage	ENTWURF Stand 28. August 2026
¹ Bevor der Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren über ein Vorhaben entscheidet, das massgeblich von umweltrechtlichen Vorschriften betroffen ist, holt er die Zustimmung des zuständigen Departements ein. ² Die Zustimmung ist nötig für Vorhaben a) bei denen in diesem Gesetz eine kantonale Zustimmung, Genehmigung oder Bewilligung verlangt wird, b) mit einer Gas- oder Ölfeuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 Megawatt, mit einer Holz- oder Kohlefeuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 70 Kilowatt sowie mit speziellen Anlagen mit Feuerungsabgasen wie namentlich Zementöfen, Verbrennungsanlagen für Siedlungs- oder Sonderabfälle, thermische Nachverbrennungsanlagen und Deponiegasbehandlungsanlagen, c) die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, d) die sich auf Deponien oder andere durch Abfälle belastete Standorte auswirken, e) im Geltungsbereich der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) vom 27. Februar 1991 ¹⁾, f) im Geltungsbereich der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 ²⁾, g) aus Industrie und Gewerbe, die aufgrund der Bundesvorschriften und der Bestimmungen in diesem Gesetz der Aufsicht und Kontrolle durch die kantonale Fachstelle unterstehen.	g) aus Industrie und Gewerbe, die aufgrund der Bundesvorschriften und der Bestimmungen in diesem Gesetz der Aufsicht und Kontrolle durch die kantonale Fachstelle unterstehen₁ <u>h) die den Neubau oder die wesentliche Änderung eines Gebäudes mit lärmempfindlichen Räumen betreffen, wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten sind.</u>

¹⁾ SR [814.012](#)

²⁾ SR [814.710](#)

Ausgangslage	ENTWURF Stand 28. August 2026
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. April 2028 in Kraft.
	Aarau, [Datum] Präsident des Grossen Rats PLÜSS Protokollführerin OMMERLI